

GRITZNER – CHOR
KARLSRUHE – DURLACH

vormals

Gesangverein Nähmaschinenbauer Durlach 1879



SATZUNG

§ 1

Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Gritzner - Chor, vormals Gesangverein Nähmaschinenbauer Durlach 1879.

Der Verein pflegt den Chorgesang. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird selbstlos, ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.

§ 3

Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.

§ 4

Mitgliedschaft

a) Singendes (aktives) Mitglied kann jede stimmbegabte und unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Chorleiter mit Mehrheitsbeschluss.

b) Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme gilt das unter a) Geschriebene.

c) Die Beendigung der aktiven Tätigkeit (Teilnahme am Singbetrieb) im Verein hat zur Folge, dass danach eine Weiterführung als passives Mitglied erfolgt, falls keine ordnungsgemäße Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen wird.

d) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat oder aber als Mitglied dem Verein mindestens 25 Jahre angehört. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, ohne deren Pflichten zu teilen. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen. Beim Eintritt erhält das Mitglied eine Satzung. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Singstunden und Aufführungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen, deren Durchführung nur durch Gemeinschaftsarbeit zu bewältigen ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss. Tod oder Auflösung des Vereins. Freiwilliger Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erfolgen. Das erhaltene Notenmaterial ist sofort abzugeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen

- Wegen Verstößen, die das Ansehen oder/und die Interessen des Vereins schädigen bzw. beeinträchtigen,
- Verstößen gegen die Satzung,
- Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins,
- Zahlungsrückstand trotz Mahnung mit Hinweis auf die Verzugsfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die negative Entscheidung des Vorstands hat das Mitglied das Recht der

Berufung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Bei Nichteinhaltung der Berufungsfrist wird die Entscheidung des Vorstands rechtskräftig. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für das entsprechende Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden nicht mehr zurückerstattet.

§ 7

Beitragszahlung

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, so ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten, der sofort fällig wird.

Säumige Zahler sind zu mahnen und auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen.

Aus sozialen Gründen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Jahresbeitrages gewähren, z.B. Wehrdienst (Grundwehrdienst), Studenten, Familienmitglieder, Arbeitslosigkeit ohne Einkommen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Vorstand,
- Sängerversammlung,
- Jahreshauptversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- erstem Vorsitzenden,
- zweitem Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassier und
- bis zu drei Beisitzer.

Falls notwendig, gehört zum Vorstand weiterhin ein Jugendleiter.

Der Vorstand wird, und zwar die Vorstandsmitglieder einzeln, für zwei Jahre mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder von der satzungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim; sie kann jedoch auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss offen

durchgeführt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) aus, so ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied zu berufen. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten mit Mehrheitsbeschluss. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand erstellt rechtzeitig das gesungene und gesellige Jahresprogramm. Das musikalische Programm wird zusammen mit dem Chorleiter erstellt.

§ 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach innen und außen, wobei der erste und zweite Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den Verein jedoch nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Jahreshauptversammlung. Unmittelbar nach der Eröffnung gibt er die Tagesordnung bekannt und holt das Einverständnis dafür ein.

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, wie Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, Einladungen, Führung der Mitgliederkartei. Er besorgt außerdem den allgemeinen Schriftverkehr und die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden. Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sind dem ersten Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Der Kassier tätigt sämtliche Kassengeschäfte und legt alljährlich der Jahreshauptversammlung die Schlussabrechnung vor. Zahlungsbelege bedürfen der Gegenzeichnung durch den ersten Vorsitzenden.

Falls vorhanden, führt der Jugendleiter den Kinder-/Jugendchor eigenverantwortlich, nachdem

die grundsätzlichen Rahmenbedingungen wie z.B. Jahresprogramm, Veranstaltungen, Auftritte und Kostenkalkulation mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Chorleiter abgestimmt wurden.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und können vom ersten Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 11

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat die Aufgabe und Verpflichtung, im Rahmen von Aussprachen die maßgeblichen Entscheidungen herbeizuführen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- Festlegung des Vereinsbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Jahreshauptversammlung einzubringen. Diese sind spätestens eine Woche vorher schriftlich und begründet an den ersten Vorsitzenden zu richten. Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12

Sängerversammlung

Eine Sängerversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der

Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden geleitet und ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 13

Chorleiter

Der Chorleiter wird von den aktiven Mitgliedern mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Er erhält einen Chorleitervertrag, welcher vom Vorstand gebilligt sein muss. Die Anschaffung von musikalischen Werken, Gesangsstücken oder Noten durch den Chorleiter bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

§ 14

Kassenprüfer

Die auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung des Kassiers zu überprüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind ferner nach Unterrichtung des ersten Vorsitzenden berechtigt, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer in Folge ist einmal zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erst nach Abwicklung sämtlicher Verpflichtungen nach außen durch eine nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung hierüber ist namentlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Stadtamt Karlsruhe-Durlach zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16

Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 17.03.2026 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.